

1971	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1971	Nr. 44
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 71	Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1065
13. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1074
19. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1075

Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 26. August 1971

Auf Grund der Artikel 2, 3 und 6 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden Gebiete:

1. Gebiet NO 1: Alle Meeresgewässer innerhalb derjenigen Teile des Nordostatlantiks und des Nördlichen Eismeres und deren Nebengewässer, die westlich des Meridians 51° östlicher Länge und innerhalb einer Linie liegen, die von der Südspitze Grönlands auf dem Meridian 44° westlicher Länge zum Breitenparallel 59° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 42° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 48° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 18° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 60° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 15° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 62° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 10° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 63° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 4° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 64° nördlicher Breite, auf diesem östlich zur norwegischen Küste, dann die Küste nordwärts und ostwärts bis zum Meridian 51° östlicher Länge verläuft.

2. Gebiet NO 1-Färöer: Alle Meeresgewässer, die innerhalb einer Linie liegen, die vom Breitenparallel 60° nördlicher Breite nördlich auf dem Meridian 15° westlicher Länge zum Breitenparallel 62° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 10° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 63° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 4° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 60° 30' nördlicher Breite, auf diesem westlich zum Meridian 5° westlicher Länge und auf diesem südlich zum Breitenparallel 60° nördlicher Breite und dann westlich bis zum Meridian 15° westlicher Länge verläuft.

3. Gebiet NO 2: Alle Meeresgewässer des Nordostatlantiks einschließlich Skagerrak und Kattegat nördlich des Breitenparallels 48° nördlicher Breite, die östlich und südlich der vorstehend abgegrenzten Gebiete NO 1 und NO 1-Färöer liegen; jedoch ausschließlich der Ostsee und der Belte südlich und östlich der Linien, die von der schwedischen Küste bei Kullen zum Kap Gilbjerg an der Küste Seelands, dort von Spodsbjerg bis Korshage und vom Kap Gniben bis zum Kap Hasenöre an der Küste Jütlands verlaufen.

4. Gebiet NO 3: Alle Meeresgewässer des südlichen Nordostatlantiks, die östlich des Meridians 42° westlicher Länge und zwischen den Breitenparallelen 36° und 48° nördlicher Breite liegen; jedoch ausschließlich des Mittelmeers und seiner Nebengewässer östlich des Meridians 5° 36' westlicher Länge.

5. Gebiet NW 1: Alle Meeresgewässer außerhalb der Hoheitsgewässer westlich und südlich der Westküste Grönlands, die von einer Linie begrenzt werden, die von einem Punkt an der Westküste Grönlands in $78^{\circ} 10' N$ südwärts bis $75^{\circ} 00' N$, $73^{\circ} 30' W$, dann bis $69^{\circ} 00' N$, $59^{\circ} 00' W$, dann auf dem Meridian 59° westlicher Länge bis $61^{\circ} 00' N$, $59^{\circ} 00' W$, dann in südöstlicher Richtung bis $52^{\circ} 15' N$, $42^{\circ} 00' W$, dann auf dem Meridian 42° westlicher Länge nördlich zum Breitenparallel 59° nördlicher Breite, auf diesem westlich bis zum Meridian 44° westlicher Länge und auf diesem nördlich bis zur Küste Grönlands verläuft.
6. Gebiet NW 2: Alle Meeresgewässer außerhalb der Hoheitsgewässer südwestlich des vorstehend abgegrenzten Gebietes NW 1 und nördlich des Breitenparallels $52^{\circ} 15'$ nördlicher Breite; südöstlich einer Linie, die von $61^{\circ} 00' N$, $59^{\circ} 00' W$ auf dem Breitenparallel 61° nördlicher Breite westlich zum Meridian $64^{\circ} 30'$ westlicher Länge, und dann auf diesem südlich bis zur nördlichen Labradorküste verläuft.
7. Gebiet NW 3: Alle Meeresgewässer außerhalb der Hoheitsgewässer südlich des vorstehend abgegrenzten Gebietes NW 2, westlich des Meridians 42° westlicher Länge und nördlich des Breitenparallels 39° nördlicher Breite; nördlich und östlich einer Linie, die von $39^{\circ} 00' N$, $50^{\circ} 00' W$ in nordwestlicher Richtung über die Punkte $43^{\circ} 30' N$, $55^{\circ} 00' W$ und $46^{\circ} 50' N$, $58^{\circ} 50' W$ zu der Verbindungslinie zwischen Kap Ray an der neufundländischen Küste mit Kap North auf der Kap Breton-Insel, dann zum Kap Ray, dann entlang der südlichen und östlichen Küste von Neufundland zum Kap Bauld und dann rechtweisend Nord bis zum Breitenparallel $52^{\circ} 15'$ nördlicher Breite verläuft.
8. Gebiet NW 4: Alle Meeresgewässer außerhalb der Hoheitsgewässer westlich des vorstehend abgegrenzten Gebietes NW 3 und nördlich des Breitenparallels 39° nördlicher Breite; östlich einer Linie, die vom Endpunkt der internationalen Grenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand-Manan-Kanal in $44^{\circ} 46' 35,34'' N$, $66^{\circ} 54' 11,23'' W$ rechtweisend Süd zum Breitenparallel $43^{\circ} 50'$ nördlicher Breite, auf diesem westlich zum Meridian $67^{\circ} 40'$ westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel $42^{\circ} 20'$ nördlicher Breite, auf diesem östlich bis zu einem Punkt in $66^{\circ} 00' W$, dann in südöstlicher Richtung bis $42^{\circ} 00' N$, $65^{\circ} 40' W$ und dann rechtweisend Süd bis zum Breitenparallel 39° nördlicher Breite verläuft.
9. Gebiet NW 5: Alle Meeresgewässer außerhalb der Hoheitsgewässer westlich des vorstehend abgegrenzten Gebietes NW 4, nördlich des Breitenparallels 39° nördlicher Breite und östlich des Meridians $71^{\circ} 40'$ westlicher Länge.

(2) Die Gebiete sind zur Veranschaulichung in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Maschengrößen

(1) Es ist verboten, in den in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Gebieten solche in Spalte 2 bezeichneten Schleppnetze, Zugnetze oder ähnliche Netze, die durch die See geschleppt oder gezogen werden, an Bord zu führen oder zu benutzen, die in irgendeinem Teil Maschen haben, deren Öffnung geringer ist als die in Spalte 3 bezeichnete zulässige Maschenöffnung.

(2) Es ist verboten, in den in Spalte 1 der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Gebieten die in Spalte 2 bezeichneten Fischarten mit solchen in Spalte 3 bezeichneten Schlepp- oder Zugnetzen zu fangen, die in irgendeinem Teil des Netzes Maschen haben, deren Öffnung geringer ist als die in Spalte 4 bezeichnete zulässige Maschenöffnung.

§ 3

Gemischte Fischerei

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn Makrelen, Clupeiden, Sandaale (*Ammodytes*), Stintdorsch (*Gadus esmarkii*), Stinte, Aale, Petermännchen (*Trachinus draco*), Lodde (*Mallotus villosus*), Blauer Wittling (*Gadus pou-tassou*), Pferdemaikrele (*Trachurus trachurus*), Polar-Kabeljau (*Boreogadus saida*), Makrelenhecht (*Scom-bresox saurus*), Garnelen und Weichtiere gefischt werden; jedoch dürfen die für diese Fischarten benutzten Netze nicht für den Fang anderer Fischarten benutzt werden. Netze, deren Steert Maschen mit der Öffnung zwischen 50 mm und der nach Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Verordnung zulässigen Maschenöffnung hat, dürfen im Gebiet NO 2 nicht an Bord geführt oder benutzt werden; dies gilt nicht in den Teilen des Gebietes NO 2, die östlich einer von Hanstholm nach Lindesnes gezogenen Linie oder in der Irischen See zwischen den Breitenparallelen $54^{\circ} 30'$ und 53° nördlicher Breite und westlich des Meridians $5^{\circ} 15'$ westlicher Länge liegen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 stehen dem Fang der in Spalte 2 der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Fischarten in den in Spalte 1 bezeichneten Gebieten NW 3, NW 4 und NW 5 nicht entgegen, wenn die Fischerei mit Netzen, deren Maschen nicht die nach Spalte 4 zulässige Maschenöffnung haben, in erster Linie auf andere Fischarten gerichtet ist, und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Jede einzelne der nachstehend in Absatz 3 aufgeführten Fischarten oder Gruppen von Fischarten darf an Bord eines Schiffes nur bis zu einer Menge von jeweils 2 268 kg oder bis zu einem Anteil von jeweils 10 v. H. des Gesamtgewichts der Fänge an Bord vorhanden sein;
2. jede einzelne der nachstehend in Absatz 3 aufgeführten Fischarten oder Gruppen von Fischarten darf von einem Schiff in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht in einer Menge gefangen werden, die jeweils 10 v. H. des Gesamtgewichts der Fische, die das betreffende Schiff in diesem Zeitraum gefangen hat, übersteigt.

(3) Die Fischarten und Gruppen von Fischarten, auf die sich Absatz 2 bezieht, sind

1. im Gebiet NW 3:
 - a) Kabeljau
 - b) Schellfisch
 - c) die sonstigen in diesem Gebiet in Spalte 2 der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Fischarten zusammen;
2. im Gebiet NW 4:
 - a) Kabeljau
 - b) Schellfisch
 - c) Plattfische;
3. im Gebiet NW 5:
 - a) Kabeljau
 - b) Schellfisch
 - c) Amerikanische Kliesche.

§ 4

Maschenmessung

(1) Zur Maschenmessung wird ein nicht verformbares, flaches Maß von 2 mm Dicke verwendet, das einen oder mehrere keilförmige Abschnitte, die sich pro 8 cm Länge um 2 cm verjüngen, und einen oder mehrere Abschnitte mit parallel laufenden Seiten hat.

(2) Die nach Spalte 3 der Anlage 2 und nach Spalte 4 der Anlage 3 zu dieser Verordnung zulässige Maschenöffnung ist dann eingehalten, wenn der Abschnitt der Meßplatte, der parallel laufende Seiten und dieselbe Breite wie die zulässige Maschenöffnung hat, leicht durch die in die Länge gezogenen Maschen des nassen Netzes gesteckt werden kann. Im Zweifelsfall ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn dieser Abschnitt der Meßplatte durch eine waagrecht gehaltene Masche dann hindurchgeht, wenn ein Gewicht von 5 kg an der Meßplatte angebracht wird.

(3) Als Maschenöffnung eines Netzes gilt der Mittelwert aus der Messung von 20 aufeinanderfolgenden Maschen. Die zu messende Maschenreihe muß einen Abstand von mindestens 10 Maschen von den Laschen haben; im Steert beginnen die Messungen am hinteren Ende und werden parallel zur Längsachse fortgeführt.

§ 5

Zusatzrichtungen an Netzen

(1) Es ist verboten, Vorrichtungen zu benutzen, durch die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes verstopft oder in ihrer Größe verringert werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 steht der Benutzung von Vorrichtungen nicht entgegen, die

1. an der Unterseite des Steerts aus Segeltuch, Netzwerk oder anderem Material angebracht werden, um Abnutzung oder Verschleiß zu verhindern oder zu vermindern;

2. in den Gebieten NO 1, NO 1-Färöer und NW 1 bis NW 5 an der Oberseite des Steerts angebracht werden, um Abnutzung oder Verschleiß zu verhindern, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) („ICNAF“-Scheuerschutz) Ein Netzstück, das in sämtlichen Teilen Maschen aufweist, die, naß gemessen, nicht kleiner sind als die Maschen des Steerts, an dem es befestigt wird, und das

— nur längs der Vorderkante und der seitlichen Laschen des Steerts befestigt ist,

— mindestens eineinhalb Mal so weit ist wie der Teil des Steerts, den es bedeckt, wobei die Weite im rechten Winkel zur Längsachse des Steerts gemessen wird und

— vorn nicht weiter als vier Maschen vor dem Teilstropp ansetzt und mindestens vier Maschen vor den Streifmaschen endet. Ist kein Teilstropp vorhanden, so darf das Netzstück nicht mehr als das hintere Drittel des Steerts und keinesfalls die vier letzten Maschenreihen bedecken;

b) („Multiple flap“-Scheuerschutz) Netzstücke, die in sämtlichen Teilen Maschen aufweisen, die, naß gemessen, nicht kleiner sind als die Maschen des Netzes, an dem sie befestigt werden, wenn jedes Netzstück

— nur mit seiner Vorderkante im rechten Winkel zur Längsachse des Steerts befestigt ist,

— die gleiche Weite wie der Steert hat, gemessen im rechten Winkel zur Längsachse des Steerts und

— nicht mehr als 10 Maschen lang ist.

Die so befestigten Netzstücke dürfen nicht mehr als die hinteren zwei Drittel des Steerts bedecken;

c) (Großmaschiger Scheuerschutz) ein Netzstück, das aus dem gleichen Material wie der Steert besteht und in allen Teilen Maschen aufweist, die, naß gemessen, doppelt so groß sind wie die Maschen des Steerts, und das an der Vorder- und der Hinterkante des Steerts und an seinen seitlichen Laschen so befestigt ist, daß jede seiner Maschen sich mit vier Maschen des Steerts deckt.

§ 6

Fischgrößen

(1) Untermaßige Fische müssen sofort in die See zurückgeworfen werden; sie dürfen nicht an Bord behalten, angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, gleichviel, ob diese Fische ganz sind oder ob die Köpfe oder andere Teile entfernt worden sind.

(2) Untermaßig im Sinne des Absatzes 1 sind Seefische der in Spalte 1 der Anlage 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Arten, wenn ihre Größe, gemessen von der Maulspitze bis zum äußersten Ende

der Schwanzspitze, geringer ist als die in Spalte 2 für die einzelnen Gebiete jeweils bezeichnete Mindestgröße.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden, wenn bei der in § 3 Abs. 1 beschriebenen Gemischten Fischerei nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts jeder Gesamtanlandung oder des Teils einer Anlandung, der nicht zum menschlichen Verbrauch in Form von Fisch bestimmt ist, aus untermaßigen Fischen besteht. Als untermäßig im Sinne dieses Absatzes gilt Wittling auch dann nicht, wenn seine Größe geringer als 23 cm, aber größer als 20 cm ist.

§ 7

Besondere Vorschriften für den Lachsfang

(1) Es ist verboten, außerhalb der nationalen Fischereizonen

1. a) in den Gebieten NO 1, NO 1-Färöer und NO 2 zwischen dem 1. Juli und dem 5. Mai jedes Jahres,
 - b) in den Gebieten NW 1 bis NW 5 zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juli jedes Jahres,
- jeweils beide Tage einschließlich, Lachs (*Salmo salar* L.) zu fangen;
2. in den Teilen des Gebietes NO 1 Lachs zu fangen, die zwischen den Breitenparallelen 63° und 68° nördlicher Breite und östlich des Meridians von Greenwich sowie östlich des Meridians 22° östlicher Länge liegen.

(2) Es ist verboten, außerhalb der nationalen Fischereizonen

1. Lachs mit Schleppnetzen, Netzen aus monofilem Netzgarn (synthetischer Einzeldraht) oder Schleppangeln zu fangen;
2. in den Gebieten NO 1, NO 1-Färöer, NO 2 und NO 3 für den Lachsfang Geräte zu verwenden, die nicht folgende Voraussetzungen erfüllen;
 - a) Treib-, Stell- und Zugnetze müssen eine Mindestmaschenöffnung von 160 mm haben; für die Messung der Maschenöffnung gilt § 4 entsprechend;
 - b) die Öffnung der Angelhaken darf nicht weniger als 19 mm betragen;
 - c) die Schnüre, mit denen die Angelhaken an der Leine befestigt sind (Vorfach), müssen mindestens eine Reißkraft aufweisen, die mit monofilem Polyamid-Netzgarn (Einzeldraht) von 0,6 mm Stärke vergleichbar ist.

(3) Es ist verboten, außerhalb der nationalen Fischereizonen in den Gebieten NO 1, NO 1-Färöer, NO 2 und NO 3 Lachs an Bord zu behalten, dessen Größe, gemessen von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzspitze, geringer ist als 60 cm. Solcher Lachs muß sofort in die See zurückgeworfen werden.

(4) Entgegen dem Verbot der Absätze 1 bis 3 gefangener oder an Bord behaltener Lachs darf nicht angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

§ 8

Besondere Vorschriften für den Heringsfang

(1) Es ist verboten, in der Nordsee und im Skagerrak im Mai sowie vom 20. August bis 30. September — beide Tage einschließlich — jedes Jahres Hering (*Clupea harengus*) zu fangen oder so gefangenen Hering anzulanden, feilzubieten, zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden, wenn das Gewicht einer jeden Anlandung nicht zu mehr als 10 v. H. aus Hering besteht.

(3) Nordsee und Skagerrak im Sinne des Absatzes 1 ist der Teil des Gebietes NO 2, der im Norden von dem Breitenparallele 62° nördlicher Breite, im Westen von dem Meridian 4° westlicher Länge, der schottischen Nord- und Ostküste, der englischen Ostküste und dem Meridian 1° westlicher Länge im Englischen Kanal sowie im Osten von einer von Skagen zum Paternoster-Leuchtturm gezogenen Linie begrenzt wird.

(4) Es ist verboten, in der Keltischen See (das Gebiet, das durch die Meridiane 5° und 9° westlicher Länge und die Breitenparallele 49° und 52° 30' nördlicher Breite begrenzt wird) Ringwaden zum Heringsfang zu benutzen.

§ 9

Schonzeiten

in Teilen der Gebiete NW 4 und NW 5

(1) Netze dürfen während der Monate März, April und Mai jedes Jahres in folgenden Bereichen nicht so benutzt werden, daß Grundfischarten gefangen werden können:

1. In dem Teil des Gebietes NW 4, der durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird: 42° 04' N, 65° 44' W; 42° 40' N, 64° 30' W; 43° 00' N, 64° 30' W; 43° 00' N, 66° 32' W; 42° 20' N, 66° 32' W; 42° 20' N, 66° 00' W;
2. in den Teilen des Gebietes NW 5, die durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt werden:
 - a) 42° 10' N, 69° 55' W; 41° 10' N, 69° 10' W; 41° 35' N, 68° 30' W; 42° 10' N, 69° 00' W;
 - b) 42° 20' N, 67° 00' W; 41° 15' N, 67° 00' W; 41° 15' N, 65° 40' W; 42° 00' N, 65° 40' W; 42° 20' N, 66° 00' W.

(2) Es ist verboten, während der Monate Januar, Februar und März jedes Jahres Roten Gabeldorsch (*Urophycis chuss* Walb.) und Amerikanischen Seehecht (*Merluccius bilinearis* Mitch.) in dem Teil des Gebietes NW 5 zu fangen, der durch die Meridiane 69° 00' und 71° 40' westlicher Länge und die Breitenparallele 39° 50' und 40° 20' nördlicher Breite begrenzt wird. Jedoch dürfen diese Fischarten in einer Menge gefangen werden, die je Fischart 10 v. H. des auf einer Fahrt in den genannten Zeiträumen und Gebieten erzielten Gesamtfangs nicht übersteigt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ein Netz an Bord führt oder benutzt, dessen Maschen nicht die zulässige Maschenöffnung haben,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 ein Netz benutzt, dessen Maschen nicht die zulässige Maschenöffnung haben,
3. entgegen § 5 eine Zusatzeinrichtung an Netzen benutzt,
4. entgegen § 6 untermäßige Fische an Bord behält, anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 7 Abs. 1 während einer Schonzeit oder in einem Schongebiet oder entgegen § 7 Abs. 2 mit verbotenen oder nicht vorschriftsmäßigen Geräten Lachs fängt, entgegen § 7 Abs. 3 untermäßigen Lachs an Bord behält oder entgegen § 7 Abs. 4 gefangenen oder an Bord behaltenen Lachs anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft,
6. im Schongebiet
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 während einer Schonzeit Hering fängt oder so gefangenen Hering anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft oder

- b) entgegen § 8 Abs. 4 eine Ringwade zum Heringsfang benutzt oder

7. während der Schonzeit in einem Schongebiet
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 ein Netz so benutzt, daß Grundfischarten gefangen werden können oder
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Roten Gabeldorsch oder Amerikanischen Seehecht fängt.

§ 11

Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fischfangunternehmen nicht anzuwenden, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

§ 13

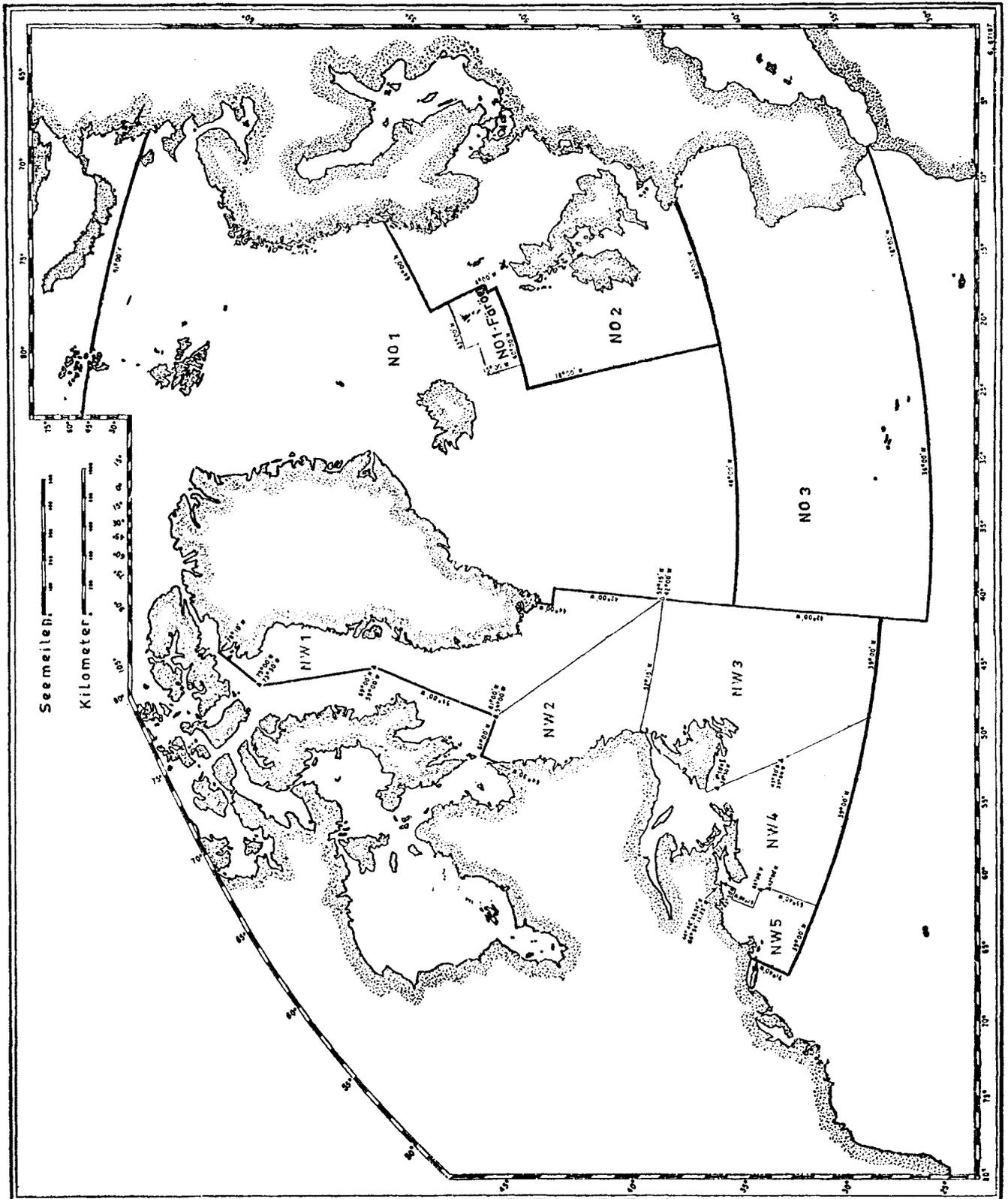
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. August 1971

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Baath

Anlage 1



Anlage 2

Gebiet 1	Netzart 2	zulässige Maschen- öffnung in mm 3
NO 1	Zugnetz	110
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	120
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus einem anderen Material hergestellt ist	130
NO 1- Färöer	Zugnetz	105
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder Sisal hergestellt ist	110
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus einem anderen Material hergestellt ist	105
NO 2	Zugnetz oder der Teil eines Schleppnetzes, der aus einfachem Garn hergestellt ist und weder Manila noch Sisal enthält	70
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus doppeltem Garn hergestellt ist und weder Manila noch Sisal enthält	75
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder Sisal hergestellt ist	80
NO 3	Zugnetz oder der Teil eines Schleppnetzes, der aus einfachem Garn hergestellt ist und weder Manila noch Sisal enthält	60
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus doppeltem Garn hergestellt ist und weder Manila noch Sisal enthält	65
	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder Sisal hergestellt ist	70

Anlage 3

Gebiet	Fischart	Netzart	zulässige Maschenöffnung in mm
1	2	3	4
NW 1 NW 2	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> L.) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i> L.) Rotbarsch (<i>Sebastes</i>) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i> L.) Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i> L.) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i> Fab.) Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> Walb.)	Zugnetz	110
NW 3	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> L.) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i> L.) Rotbarsch (<i>Sebastes</i>) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i> L.) Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i> L.) Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i> Storer) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i> Fab.) Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> Walb.) Köhler (<i>Pollachius virens</i> L.) Weißer Gabeldorsch (<i>Urophycis tenuis</i> Mitch.)	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	120
NW 4	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> L.) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i> L.) Plattfische: Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i> L.) Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i> Storer) Winterflunder (<i>Pseudopleuronectes americanus</i> Walb.) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i> Fab.)	Zugnetz	100
		Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	105
NW 5	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> L.) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i> L.)	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder aus einem anderen, nicht im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Material hergestellt ist	114
	Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i> Storer)	Zugnetz	110
		Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	120
		Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder aus einem anderen, nicht im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Material hergestellt ist	130

Anlage 4

Fischart 1	Mindestgröße in cm		
	NO 1 NO 1-Färøer	NO 2	NO 3
	2		
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	34	30	
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	31	27	
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30	30	30
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	25	25	
Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)	28	28	
Limande (<i>Microstomus kitt</i>)	25	25	
Zunge (<i>Solea solea</i>)	24	24	24
Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>)	30	30	
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	30	30	
Migram, Scheefsnut (<i>Lepidorhombus whiff</i>)	25	25	
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	23	23	
Kliesche, Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	15	15	

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
Vom 13. August 1971

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die

Türkei am 2. Juli 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 852).

Bonn, den 13. August 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
Vom 19. August 1971

Fidschi hat gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande erklärt, daß es das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1144), dessen Anwendung von dem Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 14. Februar 1965 auf Fidschi ausgedehnt worden war, auch nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit am 10. Oktober 1970 unter Vorbehalt des in Artikel 9 des Übereinkommens bezeichneten Rechts als für sich verbindlich betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 11) und vom 8. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 98).

Bonn, den 19. August 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.